

Satzung des Vereins „Das magische Projekt e.V.“

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein trägt den Namen „Das magische Projekt“. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung trägt er den Namenszusatz „e.V.“
- (2) Sitz des Vereins ist Weiden i. d. OPf
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung und Weiterentwicklung der Jugendkulturarbeit sowie die Durchführung von Angeboten an der Schnittstelle von Jugendarbeit und Jugendhilfe und die Verknüpfung beider Bereiche.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Durchführung jugendkulturspezifischer (Groß-)Projekte, die die Schlüsselkompetenzen Jugendlicher stärken und sie in ihrem Wachstum fördern und unterstützen.
Außerdem wirkt der Verein insbesondere in den Bereichen der Jugendhilfe, der Straffälligenhilfe sowie der Ausbildungs- und Beschäftigungshilfe, der mobilen Jugendarbeit/Streetwork und der lebenspraktischen Unterstützung und Begleitung benachteiligter Jugendlicher.
- (3) Zielgruppe der Vereinsaktivitäten sind Jugendliche und junge Erwachsene aus unterschiedlichen sozialen, kulturellen und bildungsbezogenen Bereichen, um somit ein gegenseitiges Lernen und gemeinsame Ideen verwirklichen und Zukunft gestalten zu ermöglichen.
Ein besonderes Augenmerk liegt auf Jugendlichen aus benachteiligten Lebenssituationen. Der Verein fördert diese Jugendlichen durch Hilfe zur Selbsthilfe, Alltagsbegleitung und Beratung. Es erfolgt eine enge Zusammenarbeit mit den örtlichen Trägern der Jugendhilfe, Jugendarbeit und Jugendbildung.
- (4) Der Verein ist religiös und parteipolitisch unabhängig.

(5) Die Organmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

Für ein einzelnes Rechtsgeschäft können die vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder (bzw. der/die Geschäftsführer*in) jeweils durch Beschluss der Mitgliederversammlung (bzw. der Gesellschafterversammlung) von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.

§3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden

(2) Über die Aufnahme von Mitgliedern, die eine schriftliche Beitrittserklärung unter Anerkennung der Satzung voraussetzt, entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung der Aufnahme kann Berufung zur nächsten Mitgliederversammlung schriftlich eingereicht werden.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluss

Der Austritt kann nur mit vierteljährlicher Kündigungsfrist zum Jahresende durch eine schriftliche Erklärung erfolgen.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand durch einen schriftlichen Bescheid nach Anhörung des betroffenen Mitglieds.

§5 Beiträge und sonstige Pflichten

Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt.

§6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§7 Der Vorstand

Der Vorstand gemäß §26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Kassenwart.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

§8 Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten ist.

Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
- b) Einberufung der Mitgliederversammlung
- c) Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- d) Verwaltung des Vereinsvermögens
- e) Erstellung des Jahres- und Kassenberichts
- f) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Vereinsmitgliedern

Der Vorsitzende vertritt den Verein gerichtlich oder außergerichtlich nach außen. Der zweite Vorsitzende vertritt den Verein gemeinsam mit einem weiteren Mitglied gerichtlich oder außergerichtlich nach außen. Rechtsgeschäfte mit einem Betrag über 1000 Euro sind für den Verein nur verbindlich, wenn der Vorstand zugestimmt hat.

§9 Sitzung des Vorstandes

Für die Sitzung des Vorstandes sind die Mitglieder durch den Vorsitzenden, bei einer Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden rechtzeitig, jedoch mindestens eine Woche vorher einzuladen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorstandsmitglieds.

§10 Kassenführung

Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden in erster Linie aus Beiträgen, Spenden und Fördermitteln erbracht.

Der Kassenwart hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen. Diese ist dem Steuerberater zur Prüfung und der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§11 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist jährlich vom Vorstand unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 2 Wochen durch persönliche, schriftliche Einladung einzuberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung einzuhalten.
- (2) Die Mitgliedsversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Wahl des Vorstandes, des Schriftführers und des Kassenprüfers
 - b) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
 - c) Festsetzung der Höhe des Jahresbetrages
 - d) Beschlussfassung über die Geschäftsordnung für den Vorstand
 - e) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins
 - f) Entlastung des Vorstandes
 - g) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Beschluss des Vorstands über einen abgelehnten Aufnahmeantrag und über einen Ausschluss
- (3) Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf schriftliches Verlangen eines Drittels der Mitglieder einzuberufen.
- (5) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliedsversammlung beim Vorsitzenden schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

§12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Bei Wahlen

kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Absprache einem Wahlausschuss übergeben werden.

In der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied stimmberechtigt. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung, wenn mindestens ein Viertel der Vereinsmitglieder erschienen ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorsitzende verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Vorsitzenden als Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch geheim durchgeführt werden, wenn ein Fünftel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung beinhalten.

§13 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer für diesen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das SOS-Kinderdorf in Immenreuth das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.